

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnisse, für die die Betriebe gemäß § 1 ab 1. Januar 1967 die Industriepreise anzuwenden haben

PAO	Erzeugnisse
aus 4261	Möbelfüße Werkzeugschränke und -kästen Bedarfsartikel für die Landwirtschaft außer: Bindertuchleisten Vogelschutzeinrichtungen Holzrandsiebe
aus 4262	Hölzer für Besen und Bürsten sowie Pinselfstiele
aus 4272	Stilmöbel
4278	Hobelware aus Nadel- und Laubholz
4280	Leisten, unveredelt
4281	Zaunfelder und Zaunmaterial sowie übrige Erzeugnisse der Säge- und Hobelwerke
4282	Stiele und Rundstäbe
4284	Griffe und Hefte
4285	Dübel und Spunde
4290	Holzwerkzeuge
4292	Bedarfsartikel für Gärtnereien
4294	Veredelte Leisten und Rahmen
aus 4394	Spankörbe für Obst und Gemüse

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Tapeziererhandwerk —
(Polsterer und Dekorateur)

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. IIS. 711)

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
wird angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Tapeziererhandwerks (Polsterer und Dekorateur) — nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet—. Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise für Lieferungen und Leistungen der im § 1 genannten Betriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Werden von Betrieben gemäß § 1 Fußbodenbelagsarbeiten mit plastischem oder elastischem Belag sowie Spachtelbelagsarbeiten ausgeführt, sind die entsprechenden Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) —* anzuwenden.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen:

- a) von den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften,
- b) textiles Material von den Herstellerbetrieben bzw. von dem Versorgungskontor Industrietextilien,
- c) Leder und Kunstleder vom Versorgungskontor Leder und dem privaten Leder Großhandel.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe außer den im Abs. 1 genannten Lieferungen Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellerbetrieben bzw. vom Produktionsmittelhandel, so erfolgt der Bezug dieses Materials zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die sich aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen ergebenden Preisdifferenzen werden bei den Handwerksbetrieben nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Hand-

* Wird im Gesetzblatt veröffentlicht